

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 02.11.2016

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB bilden einen Bestandteil des zwischen „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages über die Erbringung von Leistungen durch „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ im Zusammenhang mit der Anmietung der Reitsberger Halle oder Galerie.
- 1.2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung
- 1.3. Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

2. Leistungsumfang

- 1.4. „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ ist an ein von ihm abgegebenes Angebot 14 Tage gebunden.
- 1.5. Art und Umfang der Leistungspflicht von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ ergeben sich aus dem von dem Kunden gegengezeichneten Angebot von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“. Nachträgliche Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Mit Abschluss des Vertrages hat der Kunde 50 % der voraussichtlichen Gesamtkosten von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ für Locationmiete. Weitere 50 % der restlichen Gesamtkosten der „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ für Locationmiete sind nach Abschluss der Veranstaltung, auf welche sich die Leistungen der „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ beziehen, zur Zahlung fällig. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.2. Zahlungen sind frei Zahlstelle an „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ zu leisten. Dies gilt auch bei Überweisungen aus dem Ausland. Die gesamten Kosten des Zahlungsverkehrs hat sonach der Kunde zu tragen. Die Entgegennahme von Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechseln erfolgt stets erfüllungshalber. Eine Verpflichtung zur Entgegennahme dieser Zahlungsmittel besteht nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung. Spesen und Zinsen gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind vom Kunden sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ nicht, es sei denn, ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen fällt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last.

4. Preise, Reisekosten, sonstige Aufwendungen

- 4.1. Die Preise für die von dem Kunden „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ in Auftrag gegebenen Leistungen ergeben sich aus dem von dem Kunden gegengezeichneten Angebot von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“.
- 4.2. Leistungen, die von Subunternehmern von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ erbracht werden (Drittleistungen), sowie sonstige, „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen entstehende Aufwendungen, einschließlich der Aufwendungen für Verpflegung und Übernachtung bei einer Betreuung vor Ort am Tag der Veranstaltung, werden dem Kunden gesondert berechnet.

5. Kündigung durch den Kunden

- 5.1. Kündigt der Kunde den Vertrag mit „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“, so ist er verpflichtet, „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ sämtliche von dieser bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits erbrachte Leistungen zu vergüten und die ihr entstandenen Aufwendungen (z. B. für Subunternehmer, Location etc.) zu erstatten. Soweit „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung durch den Kunden bereits Waren erworben, und sonstige Gegenstände angemie-

tet und sonstige Leistungen Dritter beauftragt hatte, sind die hierfür entstehenden Aufwendungen von dem Kunden in voller Höhe zu tragen.

5.2. Mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Kunden und „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ reserviert er die Reitsberger Halle und/oder Galerie am Tag der Veranstaltung. Gleiches gilt für sonstige Dienstleister, die von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ als Subunternehmer beauftragt werden. Kündigt der Kunde den Vertrag mit der „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ und fällt die Kündigung des Vertrages durch den Kunden in dessen Risikosphäre (z. B. wegen Trennung, wegen eines Krankheits- oder Todesfalls etc.), hat er daher eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung berechnet sich in einem solchen Fall wie folgt:

- a) erfolgt die vorzeitige Vertragsbeendigung spätestens 10 Monate vor dem Tag der Veranstaltung, ist von dem Kunden keine Entschädigung für die von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ entgehende Vergütung für die Vorort-Betreuung sowie für die den Subunternehmern von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ entgehende Vergütung zu leisten,
- b) erfolgt die vorzeitige Vertragsbeendigung weniger als 10 Monate aber spätestens 8 Monate vor dem Tag der Veranstaltung, beläuft sich die Entschädigung auf 30 % der vereinbarten Vergütung von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ für die Vorort-Betreuung sowie auf 30 % der mit dem Kunden vereinbarten Vergütung für die Leistungen der Subunternehmer von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“,
- c) erfolgt die vorzeitige Vertragsbeendigung weniger als 8 Monate aber spätestens 6 Monate vor dem Tag der Veranstaltung, beläuft sich die Entschädigung auf 50 % der vereinbarten Vergütung von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ für die Vorort-Betreuung sowie auf 50 % der mit dem Kunden vereinbarten Vergütung für die Leistungen der Subunternehmer von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“,
- d) erfolgt die vorzeitige Vertragsbeendigung weniger als 6 Monate aber spätestens zwei Monate vor dem Tag der Veranstaltung, beläuft sich die Entschädigung auf 80 % der vereinbarten Vergütung von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ für die Vorort-Betreuung sowie auf 80 % der mit dem Kunden vereinbarten Vergütung für die Leistungen der Subunternehmer von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“,
- e) erfolgt die vorzeitige Vertragsbeendigung weniger als zwei Monate vor dem Tag der Veranstaltung, beläuft sich die Entschädigung auf 100 % der vereinbarten Vergütung von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ für die Vorort-Betreuung sowie auf 100 % der mit dem Kunden vereinbarten Vergütung für die Leistungen der Subunternehmer von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“.

Der Kunde hat jedoch das Recht, nachzuweisen, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Betrag.

„Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ sowie deren Subunternehmer haben sich anrechnen zu lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages durch anderweitige Verwendung ihrer Dienste und durch anderweitigen Einsatz eines betroffenen Subunternehmers erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen.

6. Haftung

- 6.1 Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ haftet nur für Schäden, die er, einer seiner gesetzlichen Vertreter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Erfolgt die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten weder grob fahrlässig noch vorsätzlich, haftet „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden.
- 6.2 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die infolge von Beschädigung von Einrichtungsgegenständen, Dekorationsartikeln oder von sonstigen Gegenständen, die seitens „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ oder eines Subunternehmers von „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ im Zusammenhang mit der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden oder zugänglich sind, entstehen, soweit die Beschädigung oder der Verlust von dem Kunden, seinen Gästen, Mitarbeitern, Dienstleistern oder sonstigen Personen, welche dem Kunden zuzurechnen sind, verursacht wurde.

7. Datenschutz, Leistungsschutzrechte

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die zu seiner Person gespeicherten Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Abrechnung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet werden. „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ nutzt die Daten des Kunden für die Vertragsabwicklung, die Lieferung von Waren, das Erbringen von Dienstleistungen sowie die Abwicklung der Zahlung. „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ verwendet die Daten des Kunden auch, um mit diesem in Kontakt zu treten, z. B. im Zusammenhang mit der Präsentation neuer Produkt- und Dienstleistungsangebote. Im Übrigen gelten vollumfänglich die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

8.1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist Ebersberg.

8.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Ebersberg, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. „Reitsberger Hof / Quirin Reitsberger“ ist in einem solchen Fall jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen gesetzlichen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.